

INFO

Arbeitsschutz in der Berufsausbildung

Auszubildende haben nach Auswertungen der Unfallversicherungsträger ein deutlich höheres Unfallrisiko, mit einer Tendenz zu schwereren Verletzungen, als erfahrene Berufstätige. Die neue Umgebung, fehlende Routine, mangelndes Wissen und oft eine schlechte Selbsteinschätzung sind hierfür nur einige Aspekte. Von daher sollte besonders bei Auszubildenden ein höheres Augenmerk auf den Arbeitsschutz gelegt werden.

Betriebliche Sicherheit und Gesundheitsschutz

Auszubildenden steht der betriebliche Arbeitsschutz genauso zu wie jedem anderen Beschäftigten im Betrieb.

Sicherheitsunterweisungen, unterschiedliche Gebots- und Verbotsschilder sowie spezielle Verhaltensregeln weisen immer wieder im Arbeitsalltag auf den Arbeitsschutz hin. All diese Maßnahmen sind keineswegs dazu da, um jemandem die Arbeit zu erschweren. Ganz im Gegenteil! In erster Linie machen sie die Arbeit sicherer und können diese sogar an vielen Stellen erleichtern. Sicher zur Arbeit und wieder nach Hause kommen sowie gesund bei der Arbeit bleiben, das ist das Ziel des Arbeitsschutzes.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist für alle die erste Ansprechperson wenn es um Fragen zur betrieblichen Sicherheit geht. Sie ist nicht zu verwechseln mit dem Sicherheitsbeauftragten, diese unterstützen die Mitarbeiter an den Arbeitsplätzen und motivieren diese zum sicherheitsbewussten Verhalten. Bei arbeitsmedizinischen Fragen gibt der Betriebsarzt gerne Aufklärung. Natürlich muss auch der Ausbilder oder der nächststehende Vorgesetzte bei allen Anliegen angesprochen werden.

Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa): Die Sifa ist eine speziell ausgebildete Mitarbeiterin oder Mitarbeiter. Diese beraten die betrieblichen Führungskräfte, Interessenvertretungen sowie alle Beschäftigten im Betrieb in allen Fragen der betrieblichen Sicherheit und des Gesundheitsschutzes.

Betriebsarzt (BA): Zu den Aufgaben der Betriebsärztin oder des Betriebsarztes gehört die Vorbeugung arbeitsbedingter Erkrankungen, Unterstützung in der Unfallverhütung sowie die medizinische Beratung aller Beschäftigten. Wie alle Ärzte unterliegen auch die Betriebsärzte der ärztlichen Schweigepflicht.

Sicherheitsbeauftragte (SiBe): Sie bilden die Schnittstelle am Arbeitsplatz zwischen den Mitarbeitern, der Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie Vorgesetzten und unterstützen diese in der Umsetzung des Arbeitsschutzes. Dabei treten Sie als Vorbilder auf und motivieren Beschäftigte zum sicheren Verhalten bei der Arbeit.

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Das Arbeitsschutzgesetz umfasst alle grundlegenden Schutzvorschriften, an die sich jeder Betrieb halten muss. Der Arbeitgeber ist beispielsweise dazu verpflichtet, die Arbeitsbedingungen hinsichtlich Gefährdung, Belastung und menschengerechter Gestaltung zu beurteilen und entsprechende Maßnahmen zum Schutze der Beschäftigten bei der Arbeit umzusetzen. Ebenso müssen sich aber auch alle Beschäftigten an die aufgestellten Schutzvorschriften im ArbSchG halten und an der betrieblichen Sicherheit mitwirken.

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Sobald das 15. Lebensjahr vollendet ist, wird man nach der Gesetzgebung nicht mehr als Kind angesehen. Ab diesem Zeitpunkt und bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres greifen die Schutzvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes im Betrieb. Zum Schutze der jugendlichen Auszubildenden dürfen, nach JArbSchG, gewisse Arbeiten in der Ausbildung nicht ausgeführt werden.

Jugendliche Auszubildende dürfen beispielweise nicht beschäftigt werden wenn:

- Die Arbeiten ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen.
- Sie bei der Arbeit sittlichen Gefahren ausgesetzt werden.
- Bei der Arbeit Unfallgefahren anzunehmen sind, welche wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Berufserfahrung nicht erkannt werden können.
- Bei der Arbeit von einer erhöhten Belastung durch Hitze, Kälte oder Nässe ausgegangen werden kann.
- Schädliche Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen vorliegen.
- Die Arbeit mit einer schädlichen Einwirkung von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder von biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Biostoffverordnung verbunden ist.

Hinweis: Es sind Ausnahmen möglich, wenn die jeweilige Arbeit zum Erreichen des Ausbildungszieles notwendig ist und unter Beobachtung einer fachkundigen Person/ Ausbilder durchgeführt wird.

INFO: In der von der Arbeitskammer veröffentlichten [Broschüre „Jugendarbeitsschutz“](#) können die Inhalte des Jugendarbeitsschutzes und weitere interessante Informationen genau nachgelesen werden.

Sicherheitsunterweisung

Bevor Auszubildende ihre Arbeit aufnehmen dürfen, müssen sie wie alle Beschäftigten auch über mögliche Gefährdungen und Belastungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen an ihrem Arbeitsplatz/Tätigkeit unterwiesen werden. Jugendliche Auszubildende, die noch nicht volljährig sind, müssen zudem halbjährlich unterwiesen werden. Es ist jedoch ratsam, zu Beginn der Ausbildung auch volljährigen Auszubildende in einem Halbjahres-Rhythmus zu unterweisen. Sollten sich Arbeitsbedingungen ändern, so muss die Unterweisung erneut durchgeführt werden.

Mögliche Inhalte einer Unterweisung:

- Flucht- und Rettungswege (Wo ist der Sammelplatz?)
- Brandschutz (Wo hängen Feuerlöscher und wie sind diese zu nutzen?)
- Erste-Hilfe (Wie verhalte ich mich bei einem Unfall?)
- Aufklären: Welche Gefährdungen und Belastungen sind mit welchen Tätigkeiten und an welchem Arbeitsplatz verbunden.
- Wer sind die Ansprechpartner im Betrieb? (Fachkraft für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Betriebsarzt, Ersthelfer... usw.)
- Sicherheitsbewusstsein entwickeln und sensibilisieren

Am Arbeitsplatz sollte zudem noch eine spezifische Unterweisung anhand der Gefährdungsbeurteilung erfolgen.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Bezeichnet werden damit Ausrüstungsgegenstände, die dazu bestimmt sind Beschäftigte bei der Arbeit vor schädlichen Einwirkungen und Gefahren zu schützen.

Hierzu gehören beispielsweise: Schutzhelme, Schutzbrillen, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe, usw. ...

Der Arbeitgeber muss die PSA allen Beschäftigten, das betrifft auch alle Auszubildende, kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die zur Verfügung gestellte PSA muss getragen werden und darf nicht in irgendeiner Weise verändert oder manipuliert werden.

Hinweis: Es ist zu unterscheiden, ob es sich bei der Kleidung um Schutzausrüstung oder Arbeitskleidung handelt. Letzteres kann vom Arbeitgeber gegen ein Entgelt bereitgestellt werden.

Arbeitszeiten

Die maximale Anzahl der Stunden, die jugendliche Auszubildende arbeiten dürfen, unterscheidet sich von der Arbeitszeit der volljährigen Auszubildenden. So dürfen unter 18-jährige höchstens 40 Stunden, an fünf Tagen in der Woche und acht Stunden am Tag arbeiten. Die maximale Arbeitszeit darf auf 8,5 Stunden ausgedehnt werden, wenn diese dafür an anderen Tagen ausgeglichen wird. Volljährige Auszubildende dürfen dagegen bis zu 48 Stunden an sechs Tagen in der Woche arbeiten.

Ausnahmen sind in Abhängigkeit von der Branche oder dem Tarifvertrag möglich.

Hinweis: An einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtseinheiten (1UE/45min), dürfen Auszubildenden an diesem Tag nicht mehr zusätzlich im Betrieb beschäftigt werden. Abweichungen können im Ausbildungsvertrag enthalten sein.

Betriebliche Sonderveranstaltungen, die zum Erreichen eines Ausbildungszieles dienen, mit bis zu 2-Stunden in der Woche, sind nach dem Unterricht/ Berufsschultag zulässig.

Ärztliche Untersuchung

Jugendliche Auszubildende, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, müssen sich einer ärztlichen Untersuchung nach dem JArbSchG unterziehen. Die Untersuchung sollte nicht länger als 14 Monate zurückliegen und muss ärztlich bescheinigt werden. Weitere Vorsorgeuntersuchungen können sich aus den erforderlichen Tätigkeiten zum Erreichen von Ausbildungszielen ergeben. Die Grundlage hierfür bildet die Gefährdungsbeurteilung.

Auszubildende tragen auch Verantwortung

Es ist noch kein Meister vom Himmel gefallen! Dennoch muss auch bei Arbeiten in der Ausübung oft jeder Handgriff sitzen. Alle Arbeitsschritte sollten immer mit großer Sorgfalt ausgeführt und die eigene Sicherheit sowie der Schutz Anderer stets bedacht werden. Wer beispielsweise im Küchenbetrieb eine Ausbildung macht, arbeitet mit scharfen Messern oder hohen Temperaturen, und trägt somit bereits in der Ausbildung eine hohe Verantwortung für sich selbst und für Andere.

Welche Pflichten haben Auszubildende noch:

- Arbeitsschutzvorschriften verstehen und einhalten
- Riskantes Verhalten vermeiden
- Tragen der bereitgestellten persönlichen Schutzausrüstung (PSA)
- Betriebliche Arbeitsmittel sinngemäß nutzen und nicht zweckentfremden
- Festgestellte oder verursachte Mängel melden

Wir wünschen allen Auszubildenden einen guten und sicheren Start!

Zum Nachlesen:

- [Jugendarbeitsschutzgesetz](#)
- [Arbeitsschutzgesetz](#)
- [Broschüre der Arbeitskammer „Jugendarbeitsschutz“](#)
- [„Jugend will sich erleben“ – Präventionsprogramm der DGUV](#)

08/2020